

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Gleichbehandlung; BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a
VergGr. IV b; § 23 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 105/74

Urteil des BAG vom 27. November 1974 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 105/74
4 Sa 773/71 Düsseldorf

Verkündet am
27. November 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1974 durch
den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter
Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen
Richter Rudolf und Brocksiepe für Recht erkannt:

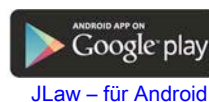
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Oktober
1973 - 4 Sa 773/71 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 1. April 1910 geborene Kläger ist seit dem 29. Oktober 1946 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Nach dem Anstellungsvertrag vom 21. Februar 1947 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach der TO.A bzw. nach den diese ersetzenden "Tarifordnungen". Der Kläger wurde zunächst in die VergGr. VIII TO.A eingereiht und im Laufe des Jahres 1947 bis in VergGr. V b TO.A höhergestuft. Vom 1. Januar 1963 bis 6. Juli 1969 war er im Sozialamt der Beklagten beschäftigt. Seit dem 7. Juli 1969 ist er im Jugendamt eingesetzt gewesen.

Mit der Klage hat der Kläger den Antrag auf Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT ab 1. Oktober 1966 verfolgt. Er hat behauptet, die Beklagte habe alle Angestellten der VergGr. V b BAT, die am 1. Oktober 1966 auf einer Beamtenplanstelle der Besoldungsgruppe A 9/10 des Landesbeamtengesetzes beschäftigt gewesen seien und sich zu dieser Zeit länger als 2 1/2 Jahre bewährt hätten, ohne Rücksicht auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in die VergGr. IV b BAT eingruppiert. Er allein sei von dieser über-
tariflichen Vergünstigung ausgenommen worden, obwohl er alle Voraussetzungen dafür erfüllt habe. Die Beklagte habe damit ihre Fürsorgepflicht und den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß ihm ab 1. Oktober 1966 Ansprüche nach VergGr. IV b BAT zustehen.

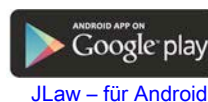
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß sie Angestellte in die VergGr. IV b BAT eingereiht habe, die nicht die tariflichen Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt hätten. Im übrigen seien die Ansprüche des Klägers zum überwiegenden Teil nach § 70 BAT verfallen und nach § 196 BGB verjährt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat mit seinem ersten Urteil die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers zurückgewiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 10. April 1973 - 4 AZR 180/72 - (AP Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung) das erste Urteil des Landesarbeitsgerichts unter Zurückweisung der Revision im übrigen aufgehoben, soweit über die Kosten und die Ansprüche des Klägers ab 1. Januar 1969 entschieden worden war, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung hat der Kläger behauptet, ein Vergleich der besetzten Planstellen der Vergütungsgruppen V b und IV b BAT vor dem 1. Oktober 1966 und nach dem 1. Oktober 1966 anhand des Nachtragsstellenplanes 1966 ergebe, daß die Zahl der besetzten Planstellen der VergGr. V b BAT in dem Maße abgenommen habe, wie sich die Zahl der Planstellen der VergGr. IV b BAT nach dem 1. Oktober 1966 erhöht habe. Der Kläger hat nunmehr beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger seit dem 1. Januar 1969 in die VergGr. IV b BAT einzustufen und entsprechend zu vergüten. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat über die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe alle Angestellten der VergGr. V b BAT, die am 1. Oktober 1966 auf einer Beamten-Planstelle der Besoldungsgruppe A 9/10 des Landesbeamtengesetzes beschäftigt gewesen seien und sich bis zu dieser Zeit länger als 2 1/2 Jahre bewährt hätten, ohne Rücksicht auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in die VergGr. IV b BAT eingruppiert, Beweis erhoben. Nach Abschluß der Beweisaufnahme hat der Kläger die Beiziehung der Stellenbesetzungsliste zum Beweise dafür beantragt, daß Angestellte mit der gleichen Tätigkeit wie er höhergruppiert worden seien.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die von dem Kläger eingelegte Revision, mit der er sein Klageziel weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

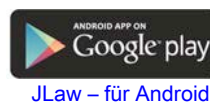
Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT auch für die Zeit ab 1. Januar 1969 abgewiesen. Soweit der Kläger dazu beantragt hat festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn von diesem Zeitpunkt an in VergGr. IV b BAT "einzustufen und entsprechend zu besolden", ist dieser Antrag unter Einbeziehung auch des sonstigen Vorbringens des Klägers als der in Eingruppierungsstreitigkeiten übliche Antrag auszulegen, ihm ab 1. Januar 1969 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu gewähren, da nach §§ 22, 23 BAT ein Anspruch auf "Einstufung" durch den Arbeitgeber nicht besteht. Vielmehr richtet sich die tarifliche und hier dem Kläger nach dem Arbeitsvertrag zustehende Vergütung allein nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit und nicht nach einer vom Arbeitgeber vorzunehmenden Einstufung (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A; zuletzt BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Das gilt auch insoweit, als der Kläger seinen Anspruch auf Verletzung des in den Bereich des Arbeitsvertrages gehörigen Grundsatzes der Gleichbehandlung stützt, weil auch danach nur ein Anspruch auf entsprechende Vergütung, nicht aber auf "Eingruppierung" in eine höhere Gruppe im Sinne einer besonderen Handlung des Arbeitgebers besteht. Der dahin auszudeutende Antrag, daß der Kläger die höhere Vergütung nach der beanspruchten VergGr. IV b BAT begehrt, ist somit als Feststellungsantrag zulässig.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das Urteil vom 10. April 1974 aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt, daß eine generelle Höhergruppierung der Angestellten auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9/10 der Landesbesoldungsordnung Nordrhein-Westfalen nach VergGr. IV b BAT ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe nicht erfolgt ist. Vielmehr hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts jeweils eine Einzelprüfung stattgefunden. Danach seien nur diejenigen Ange-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

stellten nach VergGr. IV b BAT vergütet worden, die aufgrund dieser Überprüfung nach Auffassung der Beklagten die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllten. Demgemäß seien nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch bis zuletzt noch Angestellte auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9/10 nicht in VergGr. IV b BAT höhergruppiert worden. Von 39 Angestellten dieser Art seien bereits im Jahre 1966 11 Angestellte nach VergGr. IV b BAT bezahlt worden. Allenfalls 18 Angestellte seien zum 1. Oktober 1966 und später in VergGr. IV b BAT höhergruppiert worden, wenigstens 10 Angestellte seien dagegen nicht in diese Vergütungsgruppe eingruppiert. Damit sei dem Kläger der Beweis dafür nicht gelungen, daß die Beklagte im Oktober 1966 für alle Angestellten auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9/10 einen außertariflichen Bewährungsaufstieg in VergGr. IV b BAT durchgeführt habe. Demgegenüber komme es auch nicht auf den Antrag des Klägers an, die Stellenbesetzungslisten beizuziehen, da sich daraus nur ein genereller Überblick über die Zahl und die Art der Planstellen im Jahre 1966 ergebe und dieser Beweisantrag damit keine prozeßentscheidende Bedeutung im Sinne des Vorbringens des Klägers habe; im übrigen sei dieser Beweisantrag auch verspätet.

Gegenüber diesen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erhebt die Revision des Klägers keine zulässigen und begründeten Revisionsrügen. Die entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind danach für das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindend. Dann aber ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß dem Kläger auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz kein Anspruch auf höhere Vergütung als nach der ihm gewährten VergGr. V b BAT zusteht. Bereits nach dem Urteil des Senats vom 10. April 1974 steht fest, daß der Kläger nach seinem eigenen Vortrag nicht die Merkmale der VergGr. IV b BAT erfüllt. Das Landesarbeitsgericht stellt aber nunmehr weiter fest, daß von der Beklagten nur diejenigen Angestellten auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9/10 in VergGr. IV b BAT höhergruppiert wurden, die nach Überprüfung des Arbeitsplatzes die Merkmale der höheren tariflichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

Vergütungsgruppe tatsächlich erfüllten. Da der Kläger somit diese Anforderungen nicht erfüllte, kann er sich nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen, weil der allein rechtserhebliche Unterschied darin zu sehen ist, daß die höhergruppierten Angestellten im Gegensatz zu ihm die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe erfüllt haben, was beim Kläger nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und seinem eigenen Vortrag nicht der Fall ist. Die Voraussetzungen für eine gegenteilige Entscheidung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach die höhere Vergütung der Angestellten auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9/10 ohne Rücksicht auf Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren VergGr. IV b BAT lediglich im Wege eines außertariflichen Bewährungsaufstieges nach der höheren Vergütungsgruppe hätte erfolgen müssen, ist hingegen nicht erwiesen. Entscheidendes Merkmal für die Höhergruppierung von Angestellten nach VergGr. IV b BAT war damit nicht der Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9/10 und eine Bewährung über 2 1/2 Jahre, sondern die Erfüllung der höherwertigen tariflichen Tätigkeitsmerkmale.

Dieses Beweisergebnis kann der Kläger in der Revisionsinstanz auch nicht damit angreifen, daß er auf Unterschiede der von den Zeugen angegebenen, vom Landesarbeitsgericht festgestellten und im Nachtrag zu den Stellenplänen der Beklagten für das Rechnungsjahr 1966 wiedergegebenen Zahlen hinweist. Einmal hat er dazu binnen der Revisionsbegründungsfrist keine ordnungsgemäße Prozeßrüge nach § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO angebracht. Zum anderen kommt es aber auch angesichts des Beweisergebnisses im Gegensatz zur Auffassung des Klägers auf die bloße Zahl der nach VergGr. IV b BAT vergüteten Angestellten nicht entscheidend an. Es ist nämlich unerheblich, ob 10 oder weniger Angestellte oder gegebenenfalls überhaupt nur der Kläger nicht in die höhere Vergütungsgruppe übernommen worden sind, wenn maßgebliches Unterscheidungsmerkmal die jeweilige Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale gewesen ist und der Kläger diese entscheidenden Voraussetzungen nicht erfüllt. In jedem Fall liegen dann nämlich andere Voraussetzungen vor und kann sich der Kläger nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berufen; vielmehr ist es zulässig, ungleiches ungleich zu behandeln, wobei die Ungleichheit vorliegend darin liegt, daß der Kläger mit der von ihm auszuübenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe im Gegensatz zu den höhergruppierten Angestellten nicht erfüllt hat.

Deshalb kommt es entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht darauf an, daß das Landesarbeitsgericht den Stellenbesetzungsplan nicht beigezogen hat. Aus dem Stellenbesetzungsplan ergibt sich nämlich nichts darüber, inwieweit die Angestellten auf den dort ausgewiesenen Stellen mit der von ihnen auszuübenden Tätigkeit jeweils die Tätigkeitsmerkmale erfüllen oder nicht. Mit Recht konnte deshalb das Landesarbeitsgericht annehmen, daß Stellenbesetzungslisten vorliegend keine prozeßentscheidende Bedeutung haben. Aus ihnen läßt sich nämlich nicht entnehmen, daß die Beklagte, wie der Kläger vorgetragen hat, die höhere Vergütung ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale gewährt hat, worauf es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme allein ankommt.

Die weiteren Rügen der Revision richten sich nicht gegen das geltende Recht. Insbesondere kann der Kläger revisionsrechtlich nicht beanstanden, daß bei der erneuten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts derselbe Kammervorsitzende mitgewirkt hat. Bestimmungen der Strafprozeßordnung sind im Zivilprozeß ohnehin nicht anzuwenden.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Auffarth
Oskar Rudolf Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)